

**Per Email**  
Kantonsrat des Kantons Zug  
Regierungsgebäude  
6300 Zug

Zug, den 4. März 2021

**Kantonsreferendum gegen die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) vom 18. Dezember 2020 (BBI 2020, 9931, 9932);  
Dringliche Motion**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin

Mit der vorliegenden dringlichen Motion wird beantragt, im Namen des Kantons Zug bei der Schweizerischen Bundeskanzlei das Kantonsreferendum gegen die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 18. Dezember 2020 (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) einzureichen. Die Referendumsfrist läuft am 10. April 2021 ab (BBI 2020 9931, 9932), weshalb beantragt wird, die Motion dringlich zu behandeln und erheblich zu erklären.

**Begründung**

**Formelles**

1. Gemäss Art. 141 Abs. 1 lit. c der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) werden Bundesbeschlüsse, soweit Verfassung oder Gesetz dies vorsehen, dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn es 50'000 Stimmberechtigte oder *acht Kantone* innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses verlangen. Nach Art. 67 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) entscheidet das Kantonsparlament, ob das Kantonsreferendum ergriffen wird, wenn das kantonale Recht nichts anderes bestimmt.

2. § 41 Abs. 1 lit. r der Kantonsverfassung (KV) hält fest, dass dem Kantonsrat die Ausübung der den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte (Einberufung der Bundesversammlung, Referendum, Standesinitiative) obliegt.

Der Kantonsrat ist somit zuständig.

### **Inhaltliches**

3. Gemäss dem neuen Art. 30b ZGB kann jede Person, die innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören, gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Eintrag ändern will. Die erklärende Person kann einen oder mehrere neue Vornamen in das Personenstandsregister (früher: Zivilstandsregister) eintragen lassen. Nach Absatz 3 hat die Erklärung keine Auswirkungen auf die familienrechtlichen Verhältnisse (BBl 2020, 9931; Beilage). Papa bleibt also Papa, auch wenn er sich zur Mama erklärt.

4. Die am 18. Dezember 2020 beschlossene zitierte Änderung des ZGB hebt die Personalität des Menschen als Mann und Frau, wie sie geschaffen worden sind, auf. Ohne Begründung mit einfacher Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt soll eine Person ab 16 Jahren erklären können, nicht mehr dem Geschlecht nach ihrer Geburt und Namensgebung durch ihre Eltern, sondern einem anderen Geschlecht mit anderen Namen nach eigener Definition anzugehören. Leben wird empfangen, nicht gemacht. Dass wir geboren werden, entscheiden wir auch nicht selber. Die Geschlechtlichkeit einer Person ist kein Produkt des Zufalls, sondern Ausdruck der Vorsehung und Natur. Diese Änderung des ZGB ist letztlich ein Frontalangriff auf die Familie und schafft Unordnung, Haltlosigkeit und Verwirrung. Wer in der jüdisch-christlich-muselmanischen Tradition steht und/oder über gesunden Menschenverstand verfügt, kann dies nicht wollen.

Namens der SVP Fraktion:

.....

Philip C. Brunner, Fraktionspräsident